



Satzung vom: 09.04.1984
geändert am: --
Satzungstext:

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlat durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.10.1959 außer Kraft.